

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
 SPD-Fraktion

Thema: Aufsichtspflichten des Verwaltungsratsvorsitzenden Staatsministers für Finanzen bei der Sachsen LB sowie Dienstvorschriften zur Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrern bei der Sachsen LB als Anstalt Öffentlichen Rechts (1)

Sachverhalt: Auf der Pressekonferenz zur Gründung der Sachsen-Finanzgruppe am 25.8.03 teilte der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Weiss auf Journalistenfrage mit, dass die internen Bestimmungen der Sachsen LB zur Nutzung von Dienstwagen einen privaten Gebrauch der Fahrzeuge nebst Fahrer gestatten und die private Verwendung dienstlich „erfolgener“ Bonusmeilen in Ihrem Hause möglich sei.

1. Sind der Staatsregierung und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sachsen LB, Herrn Staatsminister Dr. Horst Metz, die Dienstvorschriften der Sachsen LB zur privaten Nutzung von Dienstwagen und der Dienstvorschriften zur privaten Nutzung dienstlich erfolgener Bonusmeilen bekannt?
2. Von wann sind diese Dienstvorschriften und welchen Wortlaut haben sie im Einzelnen?
3. Ist die Nutzung der Dienstfahrzeuge, incl. Fahrer, eine personengebundene Nutzungserlaubnis oder dürfen auch Familienangehörige oder Bekannte der Mitarbeiter der Sachsen LB die Dienstfahrzeuge ohne Anwesenheit/Mitfahrt des Berechtigten Mitarbeiters der Sachsen LB nutzen?
4. Wie wird die private Nutzung der Dienstfahrzeuge, incl. Fahrer und die Nutzung durch Familienangehörige und Bekannte, als geldwerter Vorteil des Mitarbeiters der Sachsen LB, der aus dem Dienstverhältnis entsteht und der über die private, persönliche Nutzung hinausgeht, in der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters von der Sachsen LB wertmäßig berücksichtigt?
5. Ist die Nutzung von Dienstwagen und Fahrern durch Familienangehörige oder Bekannte der Nutzungsberechtigten ohne Mitfahrt des Nutzungsberechtigten zeitlich unbegrenzt und ohne Kilometerbegrenzung zulässig?

Karl Nolle MdL



Dresden, 29. August 2003

Eingegangen am: 29.08.2003

Ausgegeben am: 30.09.2003



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 26. September 2003
44-VV9200/7-2/29-46342

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drucksache 3/9085**

Aufsichtspflichten des verwaltungsratsvorsitzenden Staatsministers für Finanzen bei der Sachsen LB sowie Dienstvorschriften zur Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrern bei der Sachsen LB als Anstalt Öffentlichen Rechts (1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle wie folgt:

1. Sind der Staatsregierung und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sachsen LB, Herrn Staatsminister Dr. Horst Metz, die Dienstvorschriften der Sachsen LB zur privaten Nutzung von Dienstwagen und der Dienstvorschriften zur privaten Nutzung dienstlich erflogener Bonusmeilen bekannt?

Ja, die Regelungen sind der Staatsregierung bekannt.

2. Von wann sind diese Dienstvorschriften und welchen Wortlaut haben sie im Einzelnen?

Die Regelungen zur privaten Nutzung von Dienstwagen sind in den jeweiligen Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder enthalten und damit ab Dienstantritt gültig. Der genaue Wortlaut der jeweiligen Regelungen fällt in den Schutzbereich des Personalgeheimnisses.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: (0351) 564 4000 / Telefax: (0351) 564 4009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon (0351) 802 28 15



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Die Anwendbarkeit der Festlegungen zu den Bonusmeilen hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Bonusprogramms ab; zum Inhalt wird auf die Beantwortung der Fragen in der Drucksache 3/9086 verwiesen.

3. Ist die Nutzung der Dienstfahrzeuge, incl. Fahrer, eine personengebundene Nutzungserlaubnis oder dürfen auch Familienangehörige oder Bekannte der Mitarbeiter der Sachsen LB die Dienstfahrzeuge ohne Anwesenheit/Mitfahrt des berechtigten Mitarbeiters der Sachsen LB nutzen?

Die Sachsen LB stellt den Vorstandsmitgliedern laut den genannten Regelungen Dienstwagen zur Verfügung, die auch privat für Zwecke der Vorstandsmitglieder ebenfalls von Dritten geführt werden können.

4. Wie wird die private Nutzung der Dienstfahrzeuge, incl. Fahrer und die Nutzung durch Familienangehörige und Bekannte, als geldwerter Vorteil des Mitarbeiters der Sachsen LB, der aus dem Dienstverhältnis entsteht und der über die private, persönliche Nutzung hinausgeht, in der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters von der Sachsen LB wertmäßig berücksichtigt?

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens wird entsprechend den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz erfasst und mit der Gehaltsabrechnung versteuert. Die jeweiligen Werte unterliegen sowohl dem Personal- als auch dem Steuergeheimnis.

5. Ist die Nutzung von Dienstwagen und Fahrern durch Familienangehörige oder Bekannte der Nutzungsberechtigten ohne Mitfahrt des Nutzungsberechtigten zeitlich unbegrenzt und ohne Kilometerbegrenzung zulässig?

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Metz

